

nach der Wirklichkeit, dem Objekt, richten müssen, wenn mit ihrer Hilfe die Wirklichkeit adäquat widergespiegelt und in Übereinstimmung mit den objektiven Gesetzmäßigkeiten und Bedingungen (und damit erfolgreich) verändert werden soll.

Die für jede Form der erkennenden und praktischen Tätigkeit zutreffende Feststellung: Der Gegenstand bestimmt die Methode und nicht umgekehrt! ist dabei sehr viel leichter formuliert und akzeptiert als realisiert.

Wie in diesem Zusammenhang vielfältige Erfahrungen — auch aus dem Bereich der kriminalistischen Tätigkeit — zeigen, impliziert selbst die ausdrückliche Anerkennung des Prinzips der Objektivität nicht mit Notwendigkeit auch die Fähigkeit, es unter allen Bedingungen konsequent durchzusetzen. Selbst den festen Willen vorausgesetzt, sich gemäß diesem Prinzip verhalten zu wollen, bedarf es immer wieder des ständigen Bemühens der selbstkritischen Überprüfung, des kollektiven Gedanken- und Erfahrungsaustausches, der zielstrebigsten Kontrolle und Anleitung usw., um dem auch tatsächlich und in optimaler Weise gerecht zu werden.

Das methodische Prinzip der Objektivität ist deshalb auch als Prinzip des Strafverfahrens — und damit auch für die strafverfahrensrechtliche Tätigkeit aller Kriminalisten — im Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit im § 8 StPO gesetzlich festgelegt. Denn Voreingenommenheit des Kriminalisten führt letztlich zum Verlassen des materialistischen weltanschaulichen Standpunktes im konkreten Strafverfahren, da die Erkenntnis nicht darauf gerichtet wird, die tatsächlichen, objektiven Ereignisse zu erkennen, sondern lediglich darauf, eine vorgefaßte Meinung zu bestätigen. Richtschnur des Erkenntnisprozesses würde damit nicht der objektive Erkenntnisgegenstand, sondern die eigene subjektive Meinung sein. Eine solche subjektivistische Position würde nicht nur dem Prinzip der Allseitigkeit widersprechen, das ebenfalls für das Strafverfahren im § 8 StPO als Bestandteil des genannten Grundgesetzes festgelegt ist.

Gegen bürgerlichen Objektivismus

Das marxistisch-leninistische Prinzip der Objektivität, dessen materialistische Fundierung und absolute Unvereinbarkeit mit jeglicher Form des Idealismus und Subjektivismus von unseren Klassikern immer wieder ausdrücklich hervorgehoben und überzeugend begründet wurde, darf nicht mit dem bürgerlichen Objektivismus, der von seiten der bürgerlichen Ideologen in der gegenwärtigen Klassenkampf situation ganz besonders intensiv und verlogen propagiert wird, verwechselt oder gleichgesetzt werden.

Der Objektivismus der bürgerlichen Ideologen beruht, politisch gesehen, auf einer reaktionären Klassengrundlage und ist seinem Wesen nach idealistisch fundiert.

Bürgerlicher Objektivismus ist Scheinobjektivität und der verhüllte und verschleierte Ausdruck bürgerlicher Parteilichkeit.

Er steht im unüberbrückbaren Gegensatz zum Materialismus und zur Wissenschaftlichkeit und resultiert aus der Tatsache, daß die imperialistische Bourgeoisie aufgrund ihrer objektiven Klassenlage unfähig ist, die Dinge, Erscheinungen, Zusammenhänge und Prozesse in Natur und besonders in der Gesellschaft so zu betrachten und sie sich theoretisch und praktisch anzueignen, wie sie wirklich sind.